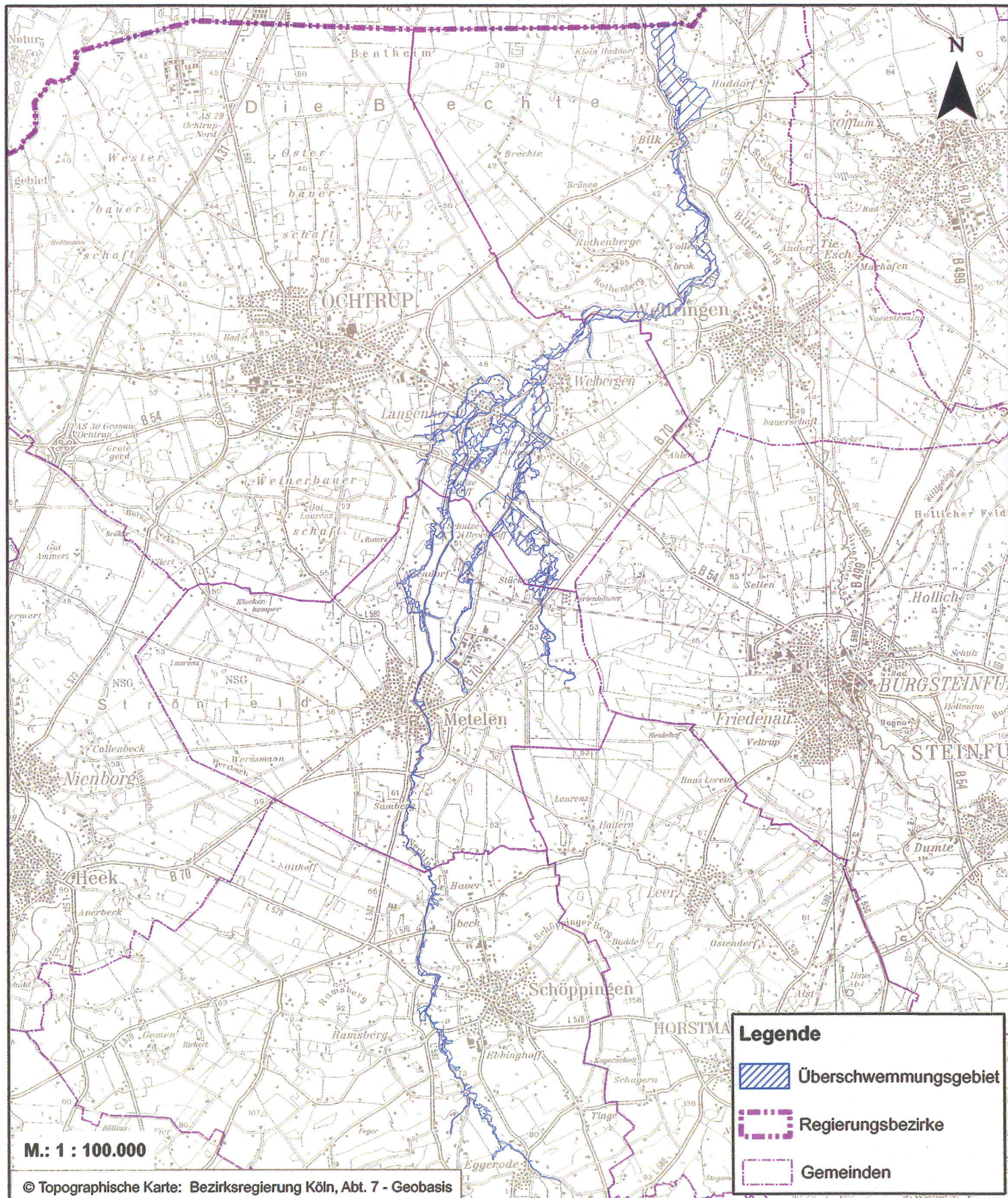




Überschwemmungsgebiet Vechte, Feldbach und Gauxbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für Vechte, Feldbach und Gauxbach
(Kreis Steinfurt: Gemeinde Wetringen, Stadt Ochtrup
und Gemeinde Metelen
Kreis Borken: Gemeinde Schöppingen)

Münster, den 13. 6. 2012
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-009

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Ordnungsbehördliche Verordnung

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen
(km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer
Baches (km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur
Bahnlinie (km 3,690) und für den Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis
zur Hoflage Gauxmann (km 7,700)**

Überschwemmungsgebietsverordnung „Vechte, Feldbach und Gauxbach“

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt die Vechte und der Feldbach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen (km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer Baches (km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur Bahnlinie (km 3,690) und für den Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis zur Hoflage Gauxmann (km 7,700) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Vechte, Feldbach und Gauxbach im Bereich der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Wettringen, Metelen und Schöppingen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 9 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Wettringen, Stadt Ochtrup, Gemeinde Metelen und Gemeinde Schöppingen
2. Landräte der Kreise Steinfurt und Borken, Untere Wasserbehörden
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen sind die unter § 4 genannten Unteren Wasserbehörden zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die in § 4 genannten Unteren Wasserbehörden die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 11.07.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 13. 6. 2012

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-009



Prof. Dr. Reinhard Klenke